

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg

Vom 14. Dezember 2020

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer - Ärzteversorgung Land Brandenburg - hat in ihrer Sitzung am 5. September 2020 auf Grund des § 3 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem § 21 Absatz 1 Nr. 18 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 28. September 2020 (42-6400/A0049/V002) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 1. Januar 2019 (Brandenburgisches Ärzteblatt 09/2018 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) das Mitglied arbeitslos im Sinne der Sozialgesetzbücher gemeldet ist und aufgrund dessen Leistungen bezieht bzw. das Mitglied wegen eines Leistungsbezuges von Krankengeld bzw. Verletztengeld seine ärztliche Tätigkeit vorübergehend eingestellt hat und zugunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung der verkammerten freien Berufe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,“

b) In Absatz 4 werden nach Nummer 4 folgende Nummern angefügt:

„5. die bis zum 31. Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB IV aufgenommen und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zugunsten der Versorgungseinrichtung verzichtet haben sowie Mitglieder, die ab dem 01. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB IV aufgenommen haben.

6. die eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, die innerhalb eines Kalenderjahres auf maximal 50 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist.“

2. § 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „zum“ eingefügt.

3. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über den Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss; über Widersprüche gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet der Aufsichtsausschuss. Der Aufsichtsausschuss kann seiner Entscheidung eine erneute ärztliche Begutachtung zugrunde legen.“

4. § 13 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft binnen zehn Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch zusätzliche Zahlung wieder ergänzen. Nach Beginn einer Rente ist die Auffüllung ausgeschlossen. Dabei gelten die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung.“

5. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Unterbrechungen innerhalb eines Ausbildungsganges bis zu 4 Monaten lassen den Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente nicht entfallen.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag wird abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 eine Versorgungsabgabe in Höhe von 10/10, 11/10, 12/10, 13/10 oder 14/10 der Regelabgabe zugelassen. Das gewählte Vielfache kann nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht erhöht werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mitglieder, die einer geringfügigen Beschäftigung oder Tätigkeit nachgehen und keine Befreiung nach § 6 Absatz 4 Nummer 5 und 6 erwirkt haben, haben eine Versorgungsabgabe in Höhe von mindestens 1/10 zu entrichten.“

7. § 22 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf und Beamtinnen oder Beamte auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die nicht nach § 6 Absatz 4 Nummer 2 einen Antrag auf Befreiung gestellt haben, zahlen 1/10 der Regelabgabe gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3. Absatz 4 gilt entsprechend.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien anzulegen. Die Ärzteversorgung Land Brandenburg hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ärzteversorgung Land Brandenburg hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens fünf vom Hundert davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese fünfzehn vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, deren Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht, entnommen werden dürfen.“

BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 28. September 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Thomas Roesé

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Brandenburgischen Ärzteblatt bekanntgegeben.

Potsdam, den 14. Dezember 2020

Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz

(Präsident der Landesärztekammer Brandenburg)